

# **1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Ottobrunn „Wolf-Ferrari-Haus“**

Die Gemeinde Ottobrunn erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 95 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

## **Satzung**

### **§ 1**

§ 1 Abs.3 erhält folgende neue Fassung:

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 102.258 Euro,  
zzgl. 17.128.278 Euro Sachvermögen,  
also insgesamt 17.230.536 Euro.

§ 5 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über:

1. überplanmäßige Ausgaben des Vermögensplanes von über 25.000 Euro im Einzelfall;
2. außerplanmäßige Ausgaben des Vermögensplanes von über 12.500 Euro im Einzelfall;
3. Mehraufwendungen im Erfolgsplan von über 25.000 Euro im Einzelfall soweit die Ausgaben nicht zur Erfüllung von rechtlichen oder tariflichen Verbindlichkeiten geleistet werden müssen;
4. Verfügungen über das Anlagevermögen und die Verpflichtungen hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 12.500 Euro überschreitet;
5. Aufnahme von Darlehen, die nicht im Wirtschaftsplan veranschlagt sind, sowie den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit die den Betrag von 25.000 Euro überschreiten;
6. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 25.000 Euro überschreitet;

7. Erlass und Niederschlagung von Forderungen sowie Abschluss von Vergleichen von mehr als 5.000 Euro im Einzelfall;
8. Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 25.000 Euro im Einzelfall beträgt;

## § 2

(1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Ottobrunn, den 11. Dezember 2001  
Gemeinde Ottobrunn



Prof. Dr. S. Kudera  
Erste Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 13.12.2001 im Wolf-Ferrari-Haus, Rathausplatz 2, Zimmer E237 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die entsprechende Bekanntmachung wurde am 13.12.2001 angeheftet und am 27.12.2001 wieder entfernt.

Ottobrunn, den 28.12.2001  
Gemeinde Ottobrunn  
Wolf-Ferrari-Haus  
Kommunaler Eigenbetrieb



Frank  
-Werkleiter-

**Betriebssatzung  
für den Eigenbetrieb der Gemeinde Ottobrunn  
"Wolf-Ferrari-Haus"**

Die Gemeinde Ottobrunn erläßt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 95 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 65, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 344), folgende

**S a t z u n g**

**§ 1**

**Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Das Wolf-Ferrari-Haus der Gemeinde Ottobrunn wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Wolf-Ferrari-Haus, Kommunaler Eigenbetrieb der Gemeinde Ottobrunn." Die Gemeinde tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 200.000,--DM, zuzüglich 33.500.00.DM Sachvermögen, also insgesamt 33.700.000.DM.

**§ 2**

**Gegenstand und Umfang des Unternehmens**

- (1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist der Betrieb und die Verwaltung des Wolf-Ferrari-Hauses sowie aller seiner Einrichtungen, insbesondere die Ausarbeitung und Erstellung eines Veranstaltungsprogrammes, die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen jeder Art und die zeitweilige entgeltliche Überlassung des Hauses an Dritte zur Nutzung für kulturelle, gesellschaftliche, wirtschaftliche, politische und sportliche Veranstaltungen jeder Art, sowie die Ausführung von Dienstleistungen aller Art, die der wirtschaftlichen Nutzung des Hauses dienlich sind.

- 2) Der Umfang des Eigenbetriebes umfaßt das gesamte Gebäude des Wolf-Ferrari-Hauses. Mit zum Eigenbetrieb gehören die Außenanlagen wie Rosenrondell, Biergarten, Wolf-Ferrari-Haus-Brunnen sowie ein Anteil von 70 v.H. an der gemeindlichen Tiefgarage.

### § 3

#### Für den Eigenbetrieb zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuß (§ 5)
- Gemeinderat (§ 6)
- 1. Bürgermeister/in (§ 7)

### § 4

#### Die Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Wolf-Ferrari-Hauses wird ein Werkleiter bestellt.
- (2) Der Werkleiter führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes und entscheidet gem. Art. 95 Abs. 2 GO in allen Angelegenheiten, die nicht Kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung anderen Entscheidungsträgern vorbehalten sind.  
Laufende Geschäfte sind insbesondere:
1. die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung;
  2. der Personaleinsatz;
  3. Personalangelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit und der gemäß Art. 95 Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 2 GO vom Gemeinderat mit Zustimmung des/der 1. Bürgermeisters/-in übertragenen Befugnisse;
  4. wiederkehrende Geschäfte, z.B. Abschluß von Theater-Gastspiel-, Werk- und Dienstverträgen, Beschaffung von Sachbedarf sowie Investitionsgütern des laufenden Betriebes;

5. der Abschluß von Verträgen mit Firmen, Vereinen und Privatpersonen, die das Haus für kulturelle, gesellschaftliche, wirtschaftliche, politische und sportliche Veranstaltungen nutzen wollen;
  6. die eigenständige Vermögens- und Sachverwaltung;
  7. die eigenständige Finanzverwaltung im Rahmen der vom Gemeinderat festgesetzten Wirtschafts- und Finanzpläne.
- (3) Der Werkleiter ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Angestellten und Arbeiter.
  - (4) Der Werkleiter bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Gemeinderates und des Werkausschusses vor. Gemeinderat und Werkausschuß geben ihm in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Sachvortrag.
  - (5) In Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt der Werkleiter, soweit es sich um laufende Geschäfte handelt, die Gemeinde nach außen (Art. 95 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 GO). Der Werkleiter kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis (§ 11) Dritte (z.B. Rechtsanwalt) mit der Vertretung des Eigenbetriebes beauftragen.
  - (6) Der Werkleiter unterrichtet den/die 1. Bürgermeister/in über alle wichtigen Angelegenheiten und Vorkommnisse des Wolf-Ferrari-Hauses und gibt dem Werkausschuß halbjährlich einen schriftlichen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes.

#### § 5

#### Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuß kann jederzeit vom Werkleiter über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuß ist als vorberatender Ausschuß in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs tätig, die dem Beschluß des Gemeinderates unterliegen.

(3) Der Werkausschuß entscheidet als beschließender Ausschuß über:

1. überplanmäßige Ausgaben des Vermögensplanes von über 50.000,-- DM im Einzelfall;
2. außerplanmäßige Ausgaben des Vermögensplanes von über 25.000,-- DM im Einzelfall;
3. Mehraufwendungen im Erfolgsplan von über 50.000,-- DM im Einzelfall soweit die Ausgaben nicht zur Erfüllung von rechtlichen oder tariflichen Verbindlichkeiten geleistet werden müssen;
4. Verfügungen über das Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000,-- DM überschreitet;
5. Aufnahme von Darlehen, die nicht im Wirtschaftsplan veranschlagt sind, sowie den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 50.000,-- DM überschreiten;
6. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000 DM überschreitet;
7. Erlaß und Niederschlagung von Forderungen sowie Abschluß von Vergleichen von mehr als 10.000,-- DM im Einzelfall;
8. Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozeß), soweit der Streitwert mehr als 50.000 DM im Einzelfall beträgt;
9. Personalangelegenheiten, soweit nicht der Gemeinderat, der/die 1. Bürgermeister/in oder der Werkleiter zuständig sind;
10. den Vorschlag an den Gemeinderat, zur Feststellung der Jahresabschlüsse und über die Behandlung der Ergebnisse;
11. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß.
12. Grundsatzfragen der Art des Betriebes und der Gestaltung des Veranstaltungsprogramms

**§ 6**  
**Zuständigkeit des Gemeinderates**

- (1) Der Gemeinderat beschließt über:
1. Erlaß und Änderung der Eigenbetriebssatzung;
  2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder;
  3. Bestellung des Werkleiters sowie Berufung und Abberufung des Stellvertreters sowie Regelung der Dienstverhältnisse;
  4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
  5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Werkleiters;
  6. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben;
  7. die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes;
- (2) Der Gemeinderat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuß zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

**§ 7**  
**Zuständigkeit des 1. Bürgermeisters oder  
der 1. Bürgermeisterin**

- (1) Der 1. Bürgermeister oder die 1. Bürgermeisterin ist Vorsitzende/r des Werkausschusses. Er/Sie ist Dienstvorgesetzte/r eines beamteten Werkleiters und Vorgesetzte/r eines nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleiters.
- (2) Der 1. Bürgermeister oder die 1. Bürgermeisterin erläßt anstelle des Gemeinderates und des Werkausschusses für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.

## § 8

**Bau- und betriebstechnische Angelegenheiten**

Hinsichtlich der Wahrnehmung aller bau- und betriebstechnischer Belange des Gebäudeunterhalts, bau- und betriebstechnischer Investitions- und Investitionsergänzungsmaßnahmen etc. beauftragt der Werkleiter die Bautechnikabteilung der Gemeindeverwaltung.

## § 9

**Vertretungsbefugnis, Verpflichtungserklärungen**

- (1) Der Werkleiter vertritt den Eigenbetrieb in laufenden Geschäften des Wolf-Ferrari-Hauses gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Wolf-Ferrari-Haus, Eigenbetrieb der Gemeinde Ottobrunn" durch den Vertretungsberechtigten.
- (3) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

## § 10

**Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Dem Werkleiter wird vom Gemeinderat ein jährliches Budget für Betrieb und Unterhalt des Wolf-Ferrari-Hauses zur Verfügung gestellt; in diesem festgesetzten Rahmen handelt er alleinverantwortlich. Er führt die Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Im übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den 1. Bürgermeister/in dem Werkausschuß (§ 25 EBV) vorzulegen.



§ 11  
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 12  
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Ottobrunn, den 02.12.1997  
Gemeinde Ottobrunn



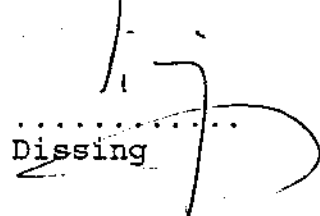
.....  
Prof. Dr. S. Kudera  
Erste Bürgermeisterin



**Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Satzung wurde am 25.11.1997 in der Gemeindkanzlei zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die entsprechende Bekanntmachung wurde am 18.11.1997 angeheftet und am 02.12.1997 wieder entfernt.

Ottobrunn, den 02.12.1997  
Gemeinde Ottobrunn



.....  
Dissing